

Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO)

Änderung vom 12. Juni 2014

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung und Art. 69 des Gesetzes über den Grossen Rat,
nach Einsicht in den Bericht der Präsidentenkonferenz vom 12. Mai 2014,

beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 8. Dezember 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 40 Abs. 3

³ Können keine effektiven Reisespesen geltend gemacht werden, wird den Mitgliedern des Grossen Rates eine Reisezeitentschädigung in der Höhe der Kilometerentschädigung für die Reise vom Wohnsitz zum Ort der Ratssitzung entrichtet.

Art. 41 Abs. 1 und 3

¹ Die Mitglieder der Kommissionen des Grossen Rates erhalten für ihre Anwesenheit bei Sitzungen, die nicht während der Session stattfinden, die gleichen Taggelder, Spesen-, Reisekosten- und Reisezeitentschädigungen wie die Ratsmitglieder während der Session. Die Präsidentinnen und Präsidenten der ständigen Kommissionen erhalten zusätzlich 1000 Franken je Amtsjahr als Präsidialzulage.

³ Aufgehoben

Art. 43 Abs. 1

¹ Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die ausserhalb der Session stattfinden, werden den Mitgliedern des Grossen Rates die gleichen Taggelder, Spesen-, Reisekosten- und Reisezeitentschädigungen ausgerichtet, wie für die Teilnahme an Kommissionssitzungen ausserhalb der Session (Art. 41), jedoch höchstens für zwei Sitzungen je Session. Die Fraktionspräsidentin oder der Fraktionspräsident stellt dem Departement für Finanzen und Gemeinden die Präsenzliste zu.

II.

Diese Teilrevision tritt am 1. August 2014 in Kraft.